



Gemeinde Widen

Polizeireglement

(2005)

Allgemeines Polizeireglement der Gemeinde Widen

Der Gemeinderat von Widen, gestützt auf §§ 37 Abs. 2 lit. f, 38 und 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978, erlässt folgendes Polizeireglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1

¹ Dieses Reglement dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit und gilt auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde Widen.

² Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

Polizeiorgane

Art. 2

¹ Oberste Polizeibehörde ist der Gemeinderat. Die Leitung des Polizeiwesens obliegt dem Gemeindeammann.

² Die Ausführung des Polizeidienstes in der Gemeinde ist Sache der Ortspolizei. Sie verhindert strafbare Handlungen, wendet Gefahren ab, führt fehlbare Personen der Bestrafung zu, steht hilflosen Personen bei und regelt auf dem Gemeindegebiet den Strassenverkehr gemäss den einschlägigen Vorschriften.

³ Im Übrigen übt jeder Beamte und Angestellte der Gemeinde im Rahmen der ihm von Amtes wegen zustehenden oder vom Gemeinderat speziell übertragenen Befugnisse die Polizeigewalt aus.

⁴ Der Gemeinderat kann für besondere Fälle auch weiteren Personen polizeiliche Funktionen übertragen. Sie sind mit entsprechenden Ausweisen oder Kennzeichen zu versehen.

Anordnungen und Vorladungen

Art. 3

Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.

Störung der polizeilichen Tätigkeit

Art. 4

Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist untersagt. Das gilt insbesondere auch für unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausübung der Polizeiorgane.

Identitätsnachweis

Art. 5

Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auch andere Weise eine Identität feststellen zu lassen.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

A. Schutz der öffentlichen Sachen und des Privateigentums

Grundsatz

Art. 6

¹ Es ist untersagt, die öffentlichen Sachen zu beschädigen oder zu verunreinigen sowie sie unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend zu benutzen oder zu verändern.

² Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung.

³ Straffbar ist, wer über öffentliches Kulturland, Anlagen sowie durch Wald, fährt oder reitet, wenn dabei Schaden entsteht, sofern Klage erhoben wird.

⁴ Straffbar ist, wer Vieh, Geflügel oder Hunde auf fremdem Boden weiden oder laufen lässt, sofern Klage erhoben wird.

Reinigungspflicht

Art. 7

¹ Wer öffentliche Strassen, Gehwege und Anlagen verunreinigt, hat umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen.

² Jeder Hauseigentümer oder Mieter muss dulden, dass Schnee vom angrenzenden Gehweg oder von der angrenzenden Strasse auf sein Areal geräumt wird. Der Schnee darf nicht auf Strasse oder Gehweg (ausgenommen Fahrbahnrand) zurück befördert werden.

Lagerung von Waren Art. 8

¹ Waren, Brennmaterial und dergleichen, für deren vorübergehende Lagerung der angrenzende öffentliche Grund beansprucht werden muss, dürfen ohne Bewilligung höchstens während drei Tagen und nicht über Sonn- und Feiertage liegen bleiben.

² Durch das Auf- und Abladen und das Lagern darf der Verkehr auf öffentlichen Wegen und Strassen weder gestört noch gefährdet werden. Gelagerte Gegenstände sind bei Nacht nötigenfalls zu beleuchten.

B. Immissionsschutz

Grundsatz

Art. 9

¹ In Bezug auf Immissionen (übermässige Einwirkungen durch Lärm, Erschütterung, Abgase, Rauch, Russ, Dünste, Staub oder Strahlen) sind die Vorschriften des kantonalen Bau-gesetzes und der zugehörigen Ausführungserlasse massgebend.

² Der privatrechtliche Immissionsschutz gemäss Art. 684 ZGB bleibt vorbehalten.

Jauche und Mist

Art. 10

Jauche und Mist dürfen in der Regel nur an den Werktagen ausgebracht werden.

Ruhezeiten

Art. 11

¹ In Wohngebieten sind von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr (Samstag 18.00 Uhr) bis 07.00 Uhr (Samstag 08.00 Uhr), sowie an Sonn- und Feiertagen das Teppichklopfen, das Rasenmähen mit Motormähern und das Arbeiten mit lärmigen Werkzeugen und Maschinen (z.B. Hämmer, Fräsen, Bohrer, Motorsägen usw.) im Freien verboten. Auf das Ruhebedürfnis der Nachbarschaft ist jedoch nach Möglichkeit immer Rücksicht zu nehmen.

² Ausgenommen sind Kirchenglocken und Glocken weidender Tiere.

³ In der Zeit von 21.00 Uhr bzw. während der Sommerzeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist im Freien, sowie auch in schlecht isolierten Räumen oder bei offenen Fenstern jeglicher Lärm verboten, der den Schlaf der Mitmenschen stören könnte.

⁴ Für übermässigen Lärm der Tiere ist der Tierhalter verantwortlich.

⁵ Vorbehalten bleiben zusätzliche oder anderslautende Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

⁶ Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen. Ferner sind von den Vorschriften über die Ruhezeiten dringende Arbeiten für Landwirtschafts- und Gärtnereibetriebe ausgenommen.

Lautsprecher

Art. 12

Die Benützung von Lautsprechern und Flutscheinwerfern auf öffentlichem Grund ist nur mit Bewilligung zulässig.

C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

Unfug

Art. 13

¹ Die Beunruhigung oder Belästigung der Bevölkerung durch Unfug ist untersagt.

² Als Unfug gelten Handlungen, die geeignet sind, andere Personen zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

Abfälle

Art. 14

Das Wegwerfen und Liegenlassen von jeglichen Abfällen und Materialien ist untersagt.

Schiessen

Art. 15

¹ Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist verboten.

² Vorbehalten bleiben die Benutzung der von den Behörden bezeichneten Schiessplätzen, die Jagdgesetzgebung und das Militärrecht.

Feuerwerk

Art. 16

¹ Das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern aller Art ist ohne besondere Bewilligung nur an Silvester/Neujahr und am 1. August, und nur unter Beachtung aller gebotenen Sicherheitsvorkehrungen gestattet.

² Das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergleichen ist bewilligungspflichtig.

Sprengungen

Art. 17

Für Sprengungen ist eine Bewilligung erforderlich.

Tierhaltung

Art. 18

¹ Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen noch Tiere und Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen. Der Gemeinderat kann geeignete Massnahmen verfügen.

² Ein Ausbrechen gefährlicher Tieres ist den Behörden sofort zu melden.

³ Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt zu lassen. Auf öffentlichen Anlagen und verkehrsreichen Strassen sind Hunde an der Leine zu führen.

⁴ Hundehalter müssen dafür sorgen, dass der öffentliche und fremde private Grund nicht durch Hunde verunreinigt wird. Sie sind verpflichtet, den Hundekot einzusammeln und zweckmässig zu beseitigen.

D. Schutz der öffentlichen Sicherheit

Verrichten von Notdurft

Art. 19

Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.

Öffentliches Ärgernis *Art. 20*

¹ Wer in der Öffentlichkeit durch ungebührliches Verhalten Ärgernis erregt, wird bestraft.

² Betrunkene, unter Drogeneinfluss stehende oder sonst in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkte Personen können zur Vermeidung von Störungen oder zu ihrem eigenen Schutz nach

Hause oder in Spitalpflege gebracht werden. Nötigenfalls können sie vorübergehend in Obhut genommen werden.

III. BEWILLIGUNGEN, STRAFEN, VERFAHREN, VERWALTUNGSZWANG

Bewilligung

Art. 21

¹ Die vom Reglement vorgeschriebenen Bewilligungen werden durch den Gemeinderat erteilt.

² Die Bewilligungen dürfen nur aus zureichenden Gründen verweigert werden und können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden. Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Busse

Art. 22

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden vom Gemeinderat mit Geldbussen bis Fr. 500.-- bestraft.

Verwarnung

Art. 23

In besonders leichten Fällen kann vor der Ausfällung einer Busse abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Fahrlässigkeit, Versuch

Art. 24

Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung, nicht jedoch der blosse Versuch.

Bussenumwandlung *Art. 25*

Schuldhaft unbezahlt gebliebene Bussen werden in Haft umgewandelt. Es gelten die Vorschriften des schweizerischen Strafgesetzbuches und der Aargauischen Strafprozessordnung.

Juristische Personen und Handelsgesellschaften

Art. 26

Wurde die Übertretung durch eine juristische Person, eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für die Bezahlung der ausgesprochenen Bussen haftet die juristische Person bzw. die Gesellschaft solidarisch.

Subsidiäre Geltung des Strafgesetzbuchs *Art. 27*

Soweit dieses Reglement keine abweichenden Vorschriften enthält, finden die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs sinngemäss Anwendung.

<i>Strafbefehl</i>	<p><i>Art. 28</i></p> <p>¹ Der Gemeinderat spricht Geldbussen durch Strafbefehl aus.</p> <p>² Der Strafbefehl muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Bezeichnung des Beschuldigten b) die Angabe des dem Beschuldigten zur Last gelegten Tatbestands c) die angewandten Strafbestimmungen d) die Höhe der Geldbusse e) die Verfahrenskosten f) die Rechtsmittelbelehrung g) das Datum und die Unterschriften
<i>Einsprache</i>	<p><i>Art. 29</i></p> <p>Gegen den Strafbefehl kann der Gebüsste beim Gemeinderat innert 20 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Dadurch wird der Strafbefehl aufgehoben.</p>
<i>Verfahren vor dem Gemeinderat</i>	<p><i>Art. 30</i></p> <p>Der Einsprecher ist zu einer Verhandlung vor den Gemeinderat oder einem von diesem bestimmten Mitglied vorzuladen. Der Gemeinderat fällt einen begründeten Entscheid.</p>
<i>Beschwerde</i>	<p><i>Art. 31</i></p> <p>Der Strafscheid des Gemeinderats kann innert 20 Tagen nach Eröffnung mit schriftlicher Beschwerde an das Bezirksgericht weitergezogen werden.</p>
<i>Ordnungsbussen</i>	<p><i>Art. 32</i></p> <p>Die Bussenerhebung durch die Ortspolizei gemäss den eidgenössischen Vorschriften über die Ordnungsbussen im Strassenverkehr bleibt vorbehalten.</p>
<i>Bussendepositum</i>	<p><i>Art. 33</i></p> <p>Von Beschuldigten, die den Übertretungstatbestand anerkennen, kann gegen Quittung ein Bussendepositum entgegengenommen werden. Die Festsetzung der Busse durch Strafbefehl bleibt dabei vorbehalten.</p>
<i>Verwaltungszwang</i>	<p><i>Art. 34</i></p> <p>Polizeiwidrige Zustände können durch die Polizeiorgane auf Kosten des Fehlbaren beseitigt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.</p>

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Inkrafttreten, Auf-
hebung bisherigen
Rechts*

Art. 35

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt werden alle anderen, zum Reglement im Widerspruch stehenden früheren Erlasse des Gemeinderats aufgehoben.

8967 Widen, 30. Mai 2005

IM NAMEN DES GEMEINDERATS WIDEN

Gemeindeammann: Gemeindeschreiber:

sig. Vreni Meuwly

sig. Felix Irniger

V. INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Geltungsbereich	Seite 1
Art. 2	Polizeiorgane	Seite 1
Art. 3	Anordnungen und Vorladungen	Seite 1
Art. 4	Störungen der polizeilichen Tätigkeit	Seite 1
Art. 5	Identitätsnachweis	Seite 1

II. Besondere Bestimmungen

A. Schutz der öffentlichen Sachen und des Grundeigentums

Art. 6	Grundsatz	Seite 2
Art. 7	Reinigungspflicht	Seite 2
Art. 8	Lagerung von Waren	Seite 2

B. Immissionsschutz

Art. 9	Grundsatz	Seite 2
Art. 10	Jauche und Mist	Seite 2
Art. 11	Ruhezeiten	Seite 2
Art. 12	Lautsprecher	Seite 3

C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

Art. 13	Unfug	Seite 3
Art. 14	Abfälle	Seite 3
Art. 15	Schiessen	Seite 3
Art. 16	Feuerwerk	Seite 3
Art. 17	Sprengungen	Seite 3
Art. 18	Tierhaltung	Seite 3

D. Schutz der öffentlichen Sicherheit

Art. 19	Verrichten von Notdurft	Seite 3
Art. 20	Öffentliches Ärgernis	Seite 4

III. Bewilligungen, Strafen, Verfahren, Verwaltungszwang

Art. 21	Bewilligung	Seite 4
Art. 22	Busse	Seite 4
Art. 23	Verwarnung	Seite 4
Art. 24	Fahrlässigkeit, Versuch	Seite 4
Art. 25	Bussenumwandlung	Seite 4
Art. 26	Juristische Personen und Handelsgesellschaften	Seite 4
Art. 27	Subsidiäre Geltung des Strafgesetzbuchs	Seite 4
Art. 28	Strafbefehl	Seite 4
Art. 29	Einsprache	Seite 5
Art. 30	Verfahren vor dem Gemeinderat	Seite 5
Art. 31	Beschwerde	Seite 5
Art. 32	Ordnungsbussen	Seite 5
Art. 33	Bussendepositum	Seite 5
Art. 34	Verwaltungszwang	Seite 5

IV. Schlussbestimmungen

Art. 35	Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	Seite 5
---------	--	---------

V. Inhaltsverzeichnis

Seiten 7 - 8